

§ 26 Wahlscheinverzeichnis

(1) ¹Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis. ²Es wird getrennt nach Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, und solchen, die nicht eingetragen sind, geführt.

(2) ¹Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. ²Bei verbundenen Wahlen muss aus dem Verzeichnis ersichtlich sein, für welche Wahl die Wahlscheine gelten.

(3) ¹Das Wahlscheinverzeichnis ist zusammen mit den Wählerverzeichnissen abzuschließen. ²Werden nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Abs. 1 und 2 zu führen.